

**Einführungsgesetz  
zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung  
(Krankenversicherungsgesetz, KKVg)**

Änderungsantrag (2. Lesung)

---

**Art. 28e Abs. 3 und 4 Interkantonale Verhältnisse**

<sup>1</sup> Die Restkosten der Pflegeleistungen ausserkantonaler Leistungserbringer, die für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden erbracht werden, berechnen sich gestützt auf die Pflorgetaxe des Kantons Nidwalden.

<sup>2</sup> Der Kanton kann gestützt auf interkantonale Vereinbarungen unter Vorbehalt der Genehmigung des Landrates die Restkosten der Pflegeleistungen für Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz übernehmen. Die Restkosten berechnen sich gestützt auf die Pflorgetaxe des Kantons Nidwalden.

<sup>3</sup> Kann der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz im Kanton Nidwalden zur Verfügung gestellt werden, so wird die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers übernommen.

<sup>4</sup> Zusätzlich kann der Kanton bei ausserkantonaler Leistungserbringung Pflegekosten, welche die Pflorgetaxe des Kantons Nidwalden übersteigen, übernehmen:

1. wenn die versicherte Person auf ein bestimmtes Pflegeangebot angewiesen ist und dieses im Kanton nicht zur Verfügung steht; oder
2. für die palliative Pflege in spezialisierten Einrichtungen.

Stans, 7. November 2017